

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ralph Penner 563 5217 563 8134 ralph.penner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0952/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2007	Ausschuss Zentrale Dienste	Empfehlung/Anhörung
28.11.2007	Behindertenbeirat	Empfehlung/Anhörung
04.12.2007	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
06.12.2007	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	Empfehlung/Anhörung
11.12.2007	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
12.12.2007	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.12.2007	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW - Reform der Versorgungsverwaltung		
Durchführungsbeschluss - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal		

Grund der Vorlage

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal/ Solingen/ Remscheid beschließt auf der Grundlage der in der nachfolgenden Begründung dargestellten Eckpunkte den Abschluss der in der Anlage beigefügten „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 das „Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Damit gehen die bisher von den staatlichen Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit Wirkung vom 01.01.2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte über.

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben sich – vorbehaltlich der entsprechenden Ratsbeschlüsse – darauf verständigt, für die bisher vom Versorgungsamt in Wuppertal für die drei bergischen Städte wahrgenommenen Aufgaben auch zukünftig eine gemeinsame regionale Lösung zu schaffen. Die zu übernehmenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung sollen für die drei Städte durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen werden.

1. Rechtsform

Eine Bewertung der möglichen rechtlich-organisatorischen Alternativen hat im Ergebnis die Übertragung der Aufgabe durch die Städte Remscheid und Solingen auf die Stadt Wuppertal durch eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung als die einzig sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Lösung ergeben.

2. Personal- und Finanzausstattung, Sachmittel

Nach dem Konnexitätsprinzip hat das Land den neuen Aufgabenträgern auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung zwingend den Aufwand zu erstatten, der mit der Erfüllung der neuen übertragenen Aufgaben entsteht. Dem Grundsatz „Personal folgt Geschäft“ zufolge werden daher die bisher beim Versorgungsamt Wuppertal mit den Aufgaben nach dem SGB IX und dem BEEG betrauten Beschäftigten auf die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal übertragen. Hierbei werden die Beamten aufgrund gesetzlicher Regelung auf die Städte übergeleitet und die Tarifbeschäftigten auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages zugeteilt.

Der finanzielle Ausgleich umfasst den Personalaufwand für die übergeleiteten Beamten – mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften, der Versorgungsleistungen und der Beihilfeleistungen für die Versorgungsfälle, die weiterhin das Land trägt – auf der Basis pauschalierter Beträge. Die Personalausgaben für die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten verbleiben beim Land. Der finanzielle Ausgleich umfasst weiterhin einen pauschalen Sachkostenzuschlag in Höhe von 10% auf die fiktiven gesamten Personalkosten sowie für die Jahre 2008 und 2009 einen weiteren Zuschlag in Höhe von 10% auf den ermittelten Personalaufwand zur Abgeltung aufgaben-spezifischer Besonderheiten.

Der finanzielle Ausgleich orientiert sich dabei insgesamt an dem im Jahre 2014 von den neuen Aufgabenträgern zu erreichenden optimierten Stellenbedarf, der sich für die drei Städte wie folgt darstellt:

	SGB IX IST (=zugeordnetes Personal)	SGB IX optim. SOLL	BEEG IST (=zugeordnetes Personal)	BEEG optim. SOLL
Remscheid	5,50	4,50	2,0	1,5
Solingen	6,25	5,50	2,0	2,0
Wuppertal	15,15	13,50	4,8	4,0
Insgesamt	26,90	23,50	8,8	7,5

Die den Büroarbeitsplätzen der Beschäftigten des Versorgungsamtes zugehörigen Ausstattungsgegenstände werden unentgeltlich übernommen.

Das für die Bearbeitung der Aufgaben eingesetzte IT-Verfahren wird vom Land weiter zur Verfügung gestellt; die Kosten für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung trägt das Land.

Das Verfahren der Kostenfolgeabschätzung und die daraus resultierenden Ergebnisse sind zwischen dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten weiterhin umstritten. Vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände wird die Verwaltung gegenüber dem Land mit allem Nachdruck einfordern, dass das Konnexitätsprinzip eingehalten und ein vollständiger und dauerhafter Ausgleich der Kosten durch das Land sichergestellt wird. Dabei sind ausdrücklich auch rechtliche Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

3. Organisatorische Festlegungen

Die neuen Aufgaben werden organisatorisch bei der Stadt Wuppertal wie folgt zugeordnet:

Aufgaben nach dem SGB IX	Ressort 201 – Soziales
Aufgaben nach dem BEEG	Ressort 208 – Kinder, Jugend und Familie
Aufgaben des ärztlichen Dienstes	Stadtbetrieb 305 – Gesundheitsamt.

Die räumliche Unterbringung erfolgt zunächst weiterhin im Gebäude des Versorgungsamtes in der Friedrich-Engels-Allee.

Die bisher durch das Versorgungsamt Wuppertal angebotenen Außensprechtage in Remscheid und Solingen werden beibehalten. Da der bislang in Solingen als Modellversuch eingerichtete Online-Zugriff vom Land nicht fortgeführt wird, ist eine eigene Lösung im Rahmen der Kooperation für die beiden Außenstellen zu prüfen.

4. Belastungsausgleich/Lastenverteilung

Der gesetzlich festgelegte Belastungsausgleich wird vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie dem Finanzministerium nach einem angemessenen Zeitraum ausgewertet. Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31.10.2010 zu berichten. Für den Aufgabenbereich des BEEG ist der Belastungsausgleich zum Stichtag 01.01.2009 zu überprüfen.

Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

Innerhalb der Kooperation der drei bergischen Städte erfolgt die Lastenverteilung zu dem im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Maßstab und Zeitpunkt.

Anlagen

Anlage 01 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung